

Beschlussvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 704/2016			
Abrechnung der Straßen im Zuge der Baumaßnahme "Mittelflach" Hier: Beschluss über die Abschnittsbildung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	08.06.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Stadtrat Bersenbrück	08.06.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

„Für den Ausbau der Liebigstraße im Abschnitt von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Franz-Hecker-Straße wird der Abschnittsbildungsbeschluss gem. § 9 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) gefasst. Der Aufwand für diesen selbständig nutzbaren Straßenabschnitt wird gem. § 1 Abs. 3 SABS gesondert ermittelt. Der Ausbau des zweiten Abschnitts von der Einmündung Kantstraße bis zur Bramscher Straße soll in 5 bis 8 Jahren nach den gleichen/ähnlichen Ausbaukriterien durchgeführt und ebenfalls im Wege der Abschnittsbildung gem. § 1 Abs. 3 SABS abgerechnet werden. Die konkrete Ausführungsplanung für den zweiten Abschnitt ist dem Stadtrat vor Durchführung zur Beschlussfassung vorzulegen.“

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung

und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Abrechnung der Anliegerbeiträge für den ausgebauten Abschnitt der Liebigstraße.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratungen über die Sanierung der Straßen im Wohngebiet „Mittelflach“ hat der Stadtrat für den I. Bauabschnitt (BA) in seiner Sitzung am 10.06.2013 auch das Bauprogramm für die Liebigstraße beschlossen. Dabei wurde festgelegt, dass im Zuge dieses I. BA der Abschnitt der Liebigstraße von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Franz-Hecker-Straße ausgebaut wird. Der weiterführende Abschnitt bis zur Einmündung in die Bramscher Straße soll zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, da dieser Abschnitt im Zuge der jetzt anstehenden Kanalsanierung weitestgehend unangetastet bleiben konnte.

Gem. § 1 Abs. 3 der Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) kann der Aufwand der Baumaßnahme auch für einen selbständig nutzbaren Abschnitt ermittelt werden. Kriterien für die Selbständigkeit eines Abschnittes sind unter anderem örtlich erkennbare Abgrenzungsmerkmale, z.B. einmündende Straßen oder Kreuzungen. Bei dem ausgebauten Abschnitt der Liebigstraße werden diese Kriterien durch die Kreuzung mit der Franz-Hecker-Straße und die Einmündung der Kantstraße erfüllt.

In der VA-Sitzung am 12.05.2016 wurden vom Beigeordneten Wiewel rechtliche Bedenken gegen die Abschnittsbildung geäußert und die Angelegenheit wurde zwecks rechtlicher Überprüfung durch die Verwaltung zunächst zurückgestellt.

A: Fragestellung

Beigeordneter Wiewel hat seine rechtlichen Bedenken mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 18.03.2014, 3 A 220/12, begründet. In der Begründung dieses Urteils heißt es, dass eine beitragsfähige Abschnittsbildung ein Bauprogramm voraussetzt, nach dem der weitere Ausbau der Reststrecke beabsichtigt ist (positives Bauprogramm). Der weitere Ausbau sei nicht etwa nur langfristig zu fordern, sondern mittelfristig. Die Absicht, die Reststrecke in 10 bis 12 Jahren auszubauen, sei zu lang. Beigeordneter Wiewel hat dazu weiterhin erklärt,

dass ihm bzw. den Ratsmitgliedern ein solches Bauprogramm (für die ganze Liebigstraße) nicht vorgelegt worden sei. Seiner Meinung nach wäre eine Abschnittsbildung so rechtlich nicht haltbar.

B: Zum Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 18.03.2014

Es ist festzustellen, dass dieses Urteil nicht rechtskräftig geworden ist. Es hat ein Berufungsverfahren vor dem Obergericht Lüneburg gegeben, das mit einem Vergleich geendet hat. Zu der Abschnittsbildung hat das OVG jedoch bereits im vorgeschalteten einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Entscheidung des VG Lüneburg aufgehoben. In der Begründung des dazu ergangenen Beschlusses heißt es, dass die im Eilverfahren vorgetragene Bedenken gegen den Abschnittsbildungsbeschluss und die danach geplante Fortsetzung des Ausbaus der Straße binnen 10 – 12 Jahren vom Senat nicht geteilt werden und dass das VG Lüneburg den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hätte ablehnen müssen, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine willkürliche Abschnittsbildung bestehen.

C: Zu den allgemeinen Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen muss bei einer Abschnittsbildung eine Erneuerungsabsicht und auch ein Bauprogramm für die gesamte Anlage vorliegen. Eine Abschnittsbildung ist gerechtfertigt, wenn damit eine Vorfinanzierung der ausgebauten Teilstrecke angestrebt ist und die Anlieger im Bereich des noch nicht ausgebauten Abschnitts später für eine vergleichbare Baumaßnahme zu Beiträgen herangezogen werden sollen. Daher setzt eine wirksame Abschnittsbildung voraus, dass das Bauprogramm einen Ausbau über den ausgebauten Abschnitt hinaus vorsieht. Das Bauprogramm bestimmt dabei auch, in welchen ungefähren Zeiträumen die weiteren Abschnitte ausgebaut werden sollen. Ein Zeitraum von 8 bis 10 Jahren wird dabei anerkannt. Das OVG Lüneburg hat in dem unter B beschriebenen konkreten Fall auch einen Zeitraum von 10 – 12 Jahren nicht beanstandet. Des Weiteren dürfen die Kosten des einen Abschnitts nicht erheblich (über 1/3) höher liegen als im anderen Abschnitt. Dabei sind nur ausstattungsbedingte Kosten zu berücksichtigen, keine Preissteigerungen.

D: Zur Abschnittsbildung Liebigstraße

In vielzähligen Beratungen wurde seit dem Jahr 2012 das Sanierungsvorhaben „Mittelflach“ konkret thematisiert. In der Sitzung am 14.11.2012 hat der Bauausschuss unter TOP 7.) festgelegt, dass für den 1. Bauabschnitt, das sind die Straßenzüge Liebigstraße, Eichendorffstraße und Kantstraße, nunmehr die Ausführungsplanungen erarbeitet werden sollen. Zu diesem Zeitpunkt war die Liebigstraße noch auf ganzer Länge im „Maßnahmenpaket“ enthalten, da eine Erneuerungsbedürftigkeit auf ganzer Länge der Straße besteht. Die Entscheidung über einen abschnittswisen Ausbau erfolgte später. Das Ing.-Büro Westerhaus hat daraufhin 2 Varianten für einen Ausbau erarbeitet, eine Variante als verkehrsberuhigter Bereich (Tempo 7) und eine zweite Variante als Tempo-30-Zone. **Diese beiden Varianten sind dieser Vorlage bezüglich der Liebigstraße beigefügt.** In der Anliegerversammlung am 20.02.2013 wurden diese Varianten vorgestellt und die Anlieger votierten mit großer Mehrheit für einen Ausbau als Tempo-30-Zone. Bezüglich der Liebigstraße wurde beantragt, das östliche Teilstück

von der Einmündung der Kantstraße bis zur Einmündung in die Bramscher Straße zunächst zurückzustellen. In der darauf folgenden Sitzung des **Bauausschusses am 26.02.2013, TOP 4, wurde über das Ergebnis der Anliegerversammlung und die beiden Ausbauvarianten berichtet und es wurde dem Rat vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:**

„Das Bauprogramm für den 1. Bauabschnitt – Liebigstraße, Eichendorffstraße und Kantstraße – wird nach der vorgestellten Variante „Tempo 30“ beschlossen. Ausbaudetails, z. B. Lage von Baumstandorten, sind noch mit den Anliegern abzustimmen. Die in diesem Jahr durchzuführenden Baumaßnahmen betreffen die Liebigstraße im Abschnitt von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Franz-Hecker-Straße, die Eichendorffstraße und die Kantstraße. **Die Sanierung des östlichen Abschnitts der Liebigstraße von der Einmündung Kantstraße bis zur Bramscher Straße soll zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, da dieser Abschnitt im Zuge der jetzt anstehenden Kanalsanierung weitestgehend unangetastet bleiben kann.**“

Der Stadtrat hat diese Empfehlung bezüglich der Liebigstraße in seiner Sitzung am 04.03.2013 unter TOP 9 b) aufgrund eines Änderungsantrages der SPD-Fraktion an den Bauausschuss zurückverwiesen. In der Sitzung des **Bauausschusses am 29.04.2013** wurde daraufhin dem Stadtrat empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Das Bauprogramm der Liebigstraße wird nach der vorgestellten Variante Tempo-30 beschlossen. Ausbaudetails, z. B. zur Lage von Baumstandorten, sind mit den Anliegern abzustimmen. **Die in diesem Jahr für den 1. Bauabschnitt durchzuführende Maßnahme betrifft die Liebigstraße im Abschnitt von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Franz-Hecker-Straße. Die Sanierung des östlichen Abschnitts der Liebigstraße von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Bramscher Straße soll zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, da dieser Abschnitt im Zuge der jetzt anstehenden Kanalsanierung weitestgehend unangetastet bleiben kann.**“

Der Stadtrat hat diese Empfehlung in seiner Sitzung am 10.06.2013 unter TOP 7 c) zum Beschluss erhoben.

E: Fazit

1. Es liegt ein Bauprogramm vor, das eine Erneuerung der Liebigstraße auf ganzer Länge von der Bramscher Straße bis zur Einmündung in die Franz-Hecker-Straße vorsieht. Dieses Bauprogramm lag dem Rat auch vor. Es wurde unter anderem im Bauausschuss am 26.02.2013 vorgestellt und vom Stadtrat am 10.06.2013 beschlossen. Es ist ein durchgehender einheitlicher Ausbau vorgesehen, der in Etappen durchgeführt wird. Der erste Abschnitt umfasst die Teilstrecke von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Franz-Hecker-Straße, der zweite Abschnitt die Teilstrecke von der Einmündung Kantstraße bis zur Kreuzung Bramscher Straße.
2. Der Erneuerungsbedarf auf ganzer Länge wurde bereits festgestellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte noch die Prognose im

Abschnittsbildungsbeschluss festgehalten werden, in welchem zeitlichen Rahmen die Erneuerung des zweiten Abschnitts durchgeführt wird. Die übliche Nutzungsdauer der Straße von 25 Jahren ist längst abgelaufen und es sind erhebliche Risse, Löcher, Verdrückungen und Versackungen festzustellen. Der Ausbau wird voraussichtlich in spätestens 5 bis 8 Jahren durchgeführt werden müssen. Da der Ausbaustandard für beide Abschnitte in etwa gleich ist, werden die Kosten pro m² Straßenfläche (ohne Berücksichtigung von allgemeiner zeitbedingter Preissteigerung) nicht wesentlich voneinander abweichen, zumindest wird die Obergrenze einer ausstattungsbedingten Kostenabweichung von 1/3 nicht erreicht werden.

3. Die in der VA-Sitzung am 12.05.2016 vom Beigeordneten Wiewel geäußerten Bedenken sind unbegründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Lüneburg vom 18.03.2014 zur Abschnittsbildung ist einerseits nicht rechtskräftig geworden und der entschiedene Fall wäre andererseits mit dem hiesigen Sachverhalt „Liebigstraße“ nicht vergleichbar.
4. Es kann ein rechtmäßiger und wirksamer Beschluss über die Abschnittsbildung für die genannten Teilstrecken der Liebigstraße gefasst werden.

gez. Dr. Baier
(Stadtdirektor)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)